

Auszüge aus der TNHVO und den Ausführungshinweisen

Zusätzliche Tränken ab 05. August 2011 in Gruppenhaltungen

§ 26 Abs. 1 Nr. 2

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass **jedes Schwein jederzeit** Zugang zu Wasser in ausreichender Menge und Qualität hat; bei einer Haltung in Gruppen sind räumlich getrennt von der Futterstelle zusätzliche Tränken in ausreichender Anzahl vorzuhalten.

d.h. für Gruppenhaltung zusätzliche Tränken räumlich getrennt von der Futterstelle in ausreichender Anzahl.

Ausführungshinweise zu Tränken

Flüssigfütterung:

- Als alleinige Wasserversorgung nicht ausreichend,
- Immer mindestens eine zusätzliche Tränke – nur für die Wasseraufnahme – pro 12 Schweine

Breiautomaten:

- Nur dann als Tränkestelle anzuerkennen, wenn die Schweine bei ordnungsgemäßer Einstellung und bestimmungsgemäßem Gebrauch des Automaten an diesem tatsächlich Wasser in ausreichender Qualität unabhängig vom Futter ausdosieren und aufnehmen können.

Die Anforderung „räumlich getrennt von der Futterstelle“ gilt in Verbindung mit einem Breiautomaten, der als Tränkestelle anerkannt werden kann, dann als erfüllt, wenn die zusätzliche Tränke mindestens eine „Schweinelänge“ Abstand vom Automaten aufweist.

Befinden sich mehrere Tränkestellen räumlich nah beieinander (z.B. zwei Tränkenippel an einem T-Stück oder zwei an einer Zuleitung unterschiedlich hoch und im 90° Winkel zueinander angebrachte Tränkenippel), könne nur so viele Tränkestellen anerkannt werden, wie gleichzeitig von den Tieren in normaler Körperhaltung zur Wasseraufnahme nutzbar sind.

Vorrichtung für Verminderung der Wärmebelastung ab 01.01.2013 auch für „Altbauten“

§ 22 Abs. 2 Nr. 4

Haltungseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass eine geeignete Vorrichtung vorhanden ist, die eine Verminderung der Wärmebelastung der Schweine bei hohen Stalllufttemperaturen ermöglicht.

Ausführungshinweise:

Dies kann neben der in der amtlichen Begründung zur Verordnung beispielhaft aufgeführten Dusche oder Klimaanlage u.a. auch durch eine entsprechende Klimaführung, Bodengestaltung und/oder Dämmung im Stall sichergestellt werden.

(Hilfestellung für die Beurteilung können z.B. Veröffentlichungen des KTBL, der DLG und DIN-Normen geben.)

Kastenstände

§ 24 Abs. 4 Nr. 2

Kastenstände müssen so beschaffen sein, dass jedes Schwein ungehindert aufstehen, sich hinlegen sowie den Kopf und in Seitenlage die Gliedmaßen ausstrecken kann.

Ausführungshinweise:

Von der Erfüllung der Anforderungen kann für Neu- und Umbauten im Allgemeinen davon ausgegangen werden, wenn Kastenstände im Deckzentrum mindestens wie folgt beschaffen sind:

für Jungsauen und „kleinere“ Sauen 1,30 m² (200cm x 65cm lichtetes Maß)

für Sauen 1,40m² (200cm x 70cm lichtetes Maß)

Länge gemessen ab Hinterkante Trog = mindestens 200cm. Bei hochgelegtem Trog kann die Länge ab Hinterkante Trog auf bis zu 180cm reduziert werden, sofern die Sau ihre Schnauze ungehindert unter den Trog (mindestens 15cm Bodenabstand) schieben und trotzdem ungehindert Futter aufnehmen kann.

Mindestens 50 % der Kastenstände müssen für Sauen ausgelegt sein.

Kastenstände müssen eine lichte, für die Schweine nutzbare Höhe von mindestens 110cm aufweisen, empfohlen werden 115cm.

Ausführungshinweise zu § 24 Abs. 6

Abmessungen von Fress-Liegebuchten sind bei Neu- und Umbauten entsprechend Kastenständen im Deckzentrum zu gestalten (vgl. Ausführungshinweise § 24 Abs. 4 Nr. 2). Diese Anforderungen gilt nicht für reine Fressstände!

Nr. 1 → Eine verordnungskonforme Gruppenhaltung liegt nur vor, wenn Jungsauen und Sauen evtl. vorhandene Buchten oder Fressstände jederzeit aufsuchen und verlassen können. Dies kann entweder über einen von den Tieren selbst zu bedienenden Mechanismus sichergestellt werden oder durch generelles Offenstehen der Buchten bzw. Fressstände.

Hinweis: Das Festsetzen von Sauen oder Jungsauen in der Gruppenhaltung stellt einen Verstoß gegen § 24 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 6 dar und ist gem. § 37 Abs. 1 Nr. 30 bußgeldbewehrt.

Nr. 2 → Bodengestaltung mit max. 15 % Perforationsgrad gilt nur für die Gruppenhaltung mit Fressliegebuchten (Einzelhaltung in Kastenständen nur noch im Deckzentrum und in der Abferkelung möglich; vgl. § 24 Abs. 3).

Nr. 3 → Anforderungen an die Gangbreiten gelten nur für die Gruppenhaltung von Jungsauen und Sauen.

Für die Einzelhaltung z.B. im Deckzentrum sind in der VO keine Gangbreiten vorgegeben. Damit die Sauen den Stand ungehindert betreten und verlassen können, sollen jedoch mindestens 120cm Gangbreite hinter den Kastenständen vorhanden sein, empfohlen werden 140cm. (Hinweis: Solche Deckställe können nicht für die Gruppenhaltung umgenutzt werden!)

Beschäftigungsmaterial

EU-Recht: ständiger Zugang zu Beschäftigungsmaterial ist sicherzustellen; ausreichende Menge an Materialien, die die Schweine untersuchen und bewegen können wie z.B. Stroh, Heu, Holz, Sägemehl, Pilzkompost, Torf oder eine Mischung dieser Materialien, die die Gesundheit der Tiere nicht gefährdet.

Nationales Recht:

Wer Schweine hält, hat sicherzustellen, dass **jedes Schwein jederzeit Zugang** zu gesundheitlich unbedenklichem und in ausreichender Menge vorhandenem Beschäftigungsmaterial hat, das

- das Schwein **untersuchen und bewegen** kann und
- vom Schwein **veränderbar** ist und damit dem **Erkundungsverhalten** dient

Mindestlösung bis zum Vorliegen weiterer Erkenntnisse:

Ketten kombiniert mit Gegenständen aus veränderbarem Material (z.B. Holz oder Hartgummi), (Ketten freihängend, im Vormaststall ca. 25cm, im Maststall ca. 40cm über dem Boden)

Sauen in Einzelhaltung: kann dem jederzeitigem Angebot von Beschäftigungsmaterial beispielsweise durch die Gabe von organischem Material Rechnung getragen werden.

Empfohlen werden: z.B. Strohraufen mit Auffangschale, Scheuerpfähle mit Ketten, Schwenkwippen auf dem Buchtentrennwand in Kombination mit Beißbalken, Hehebalken oder Torf. Für die Einzelhaltung von Sauen können z.B. dickere Seile genutzt werden.

Hinweis: Bei allen eingesetzten Materialien ist auf gesundheitliche Unbedenklichkeit zu achten. Beschäftigungsmaterial sollte aus hygienischen Gründen nicht am Buchtenboden angeboten werden ...

Unzureichend: z.B. reine Ketten oder solche, deren Glieder vollständig mit Kunststoff ummantelt sind, Salzlecksteine, Nippeltränken und Futterautomaten als alleiniges Beschäftigungsmaterial oder diese Einrichtung in Kombination sind **nicht ausreichend**.

Krankenbuchten

Bei kranken oder verletzten Tieren hat der Tierhalter, so weit erforderlich, unverzüglich Maßnahmen

- für die Behandlung
- Absonderung in geeignete Haltungseinrichtungen mit trockener und weicher Einstreu oder Unterlage zu ergreifen,
- oder die Tötung zu veranlassen
- sowie einen Tierarzt hinzuziehen.